



Ordnung zum Doktoratsprogramm Plant Sciences (PSC PS)

Version 1. Juni 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Doktoratsprogramm „Plant Sciences“ der Universität Zürich, ETH Zürich und Universität Basel fördert die Forschungskompetenz der Doktorierenden in den Pflanzenwissenschaften und unterstützt den Erwerb überfachliche Kompetenzen für den beruflichen Werdegang innerhalb und ausserhalb einer akademischen Institution. Im Kursprogramm werden konzeptuelle und technische Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Felder in den Pflanzenwissenschaften vermittelt, interdisziplinäre Kenntnisse in den Pflanzenwissenschaften gefördert und überfachliche Kompetenzen erworben.
2. Das Programm wird von der Life Science Zurich Graduate School (LSZGS) getragen, eine Dachorganisation der UZH und ETH Zürich.
3. Das Promotionsstudium richtet sich nach der Promotionsverordnung (PVO) der jeweiligen Hochschule¹ und der Doktoratsordnung für die Promotion an der jeweiligen Fakultät² bzw. Departement³, an welcher die Immatrikulation während des Doktors erfolgt.
4. Die Promotion und der Abschluss des Doktoratsprogramms „Plant Sciences“ erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Verfassung und erfolgreiche Verteidigung einer Dissertation, die originale Forschungsbeiträge enthält.
 - Erwerb von 12 ECTS Credits unter Erfüllung des Curriculums.
 - Erfüllung aller relevanten Auflagen und Bedingungen der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Departements, an der die Immatrikulation erfolgt ist.
5. Die Doktorwürde wird durch die jeweilige Hochschule (Universität Zürich, ETH Zürich oder Universität Basel) verliehen.

II. Zulassung

1. Die Kandidierenden können einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss vorweisen. Kandidierende werden über zwei Verfahren (Tracks) in das Programm aufgenommen.

¹ Universität Zürich (Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 31. Januar 2011), Universität Basel (Promotionsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 16. Dezember 2003) oder ETH Zürich (Verordnung über das Doktorat an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 1. Juli 2008)

² Universität Zürich: Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

³ ETH Zürich: Departement Biologie, Department Umweltsystemwissenschaften; Universität Basel: Department Umweltwissenschaften

Track I: Online Bewerbung über die LSZGS Webseite

Kandidierende können ihre Bewerbungen zwei Mal pro Jahr einreichen: 1. Dezember und 1. Juli. Erfolgreiche Bewerbung nach den Auswahlkriterien der LSZGS Doktorats-Programmen und erfolgreiches Aufnahmeinterview. Das Interview wird protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Details über die Auswahl- und Zulassungsprozedur sind in den entsprechenden Reglementen der LSZGS zu finden. Nach Bestehen des Auswahlverfahrens und im Einverständnis mit einer/m Forschungsgruppenleiter:in, mit Promotionsrecht an der jeweiligen Hochschule, die Dissertation zu betreuen und zu leiten, werden die Kandidierenden aus dem Track I in das Programm aufgenommen.

Track II: Direkte Bewerbung bei einem Gruppenleiter/einer Gruppenleiterin

Kandidierende können sich direkt bei einer Forschungsgruppe bewerben, durchlaufen ein formales Interview mit einer/m am Programm teilnehmenden Forschungsgruppenleiter:in mit Promotionsrecht an der jeweiligen Hochschule und in Anwesenheit mindestens einer/s weiteren Gruppenleiter:in oder Fakultätsmitglieds. Das Interview wird protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben. Die Kandidierenden des Tracks II müssen spätestens 3 Monate nach dem Beginn des Doktorats (Immatrikulation) im Einverständnis mit dem die Dissertation leitenden Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterin einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Doktorats-programm stellen und zusammen mit dem Interviewprotokoll an die Programmkoordination senden.

2. Kandidierende müssen sehr gute Englischkenntnisse nachweisen können.
3. Alle Kandidierenden müssen sich an der Universität immatrikulieren, an welcher die Forschungsgruppe, in welcher sie ihre Forschungstätigkeit ausüben, angesiedelt ist. Die Zulassung zur Promotion liegt bei der jeweiligen Universität.

III. Struktur des Doktoratsprogramms**1. Curricularer Anteil**

Bis zur Anmeldung zur Promotionsprüfung muss der Erwerb von mindestens 12 ECTS Credits attestiert sein. Ein ECTS entspricht einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Eine aktive Teilnahme während des gesamten Kurses ist notwendig für den Erhalt der ECTS Credits. Die Teilnahme beinhaltet den erfolgreichen individuellen Leistungsnachweis z.B. durch eine Präsentation, Hausaufgaben, Bericht während des Kurses.

Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsprogramms "Plant Sciences" wird mit einem gemeinsamen Zertifikat der drei Hochschulen attestiert. Dieses Zertifikat wird ausgestellt, nachdem alle Auflagen des Programms erfüllt wurden und die Doktorwürde durch die jeweilige Universität verliehen wurde.

| Modul/Veranstaltung | ECTS Credits |
|---|--------------|
| Pflichtmodul: Colloquium "Challenges in Plant Sciences" | 2 |
| Wahlpflichtmodule: – Intensive Courses in Plant Sciences – Transferable Skill Courses organised by PSC or LSZGS | 4-10 |
| Andere Aktivitäten*: – Teilnahme an internationaler wissenschaftlicher Konferenz mit eigenem Beitrag (Präsentation oder Poster) (max. 1 ECTS Credit) – Teilnahme an extra-curriculären Tätigkeiten: a) der Hochschulen (max. 1 ECTS Credit) b) Organisation des PSC PhD Symposiums (2 ECTS Credit) c) UZH GreenLabs: Engagement für einen nachhaltigeren Arbeitsplatz (max. 2 ECTS Credit)** | max. 6 |
| Total | mind. 12 |

* Nach Absprache mit dem Leitenden der Dissertation und/oder mit der Promotions-kommission.

** Nach Absprache mit der PSC Doktoratsprogramm-Führung

2. Mitarbeit in der Lehre

Alle Doktorierenden der MNF an der Universität Zürich müssen sich während der Promotion an der Lehre im Umfang von 150-420 Stunden beteiligen. Die Vor- und Nachbereitungszeiten werden neben der Kontaktzeit ebenso bei der Berechnung der Stundenzahl berücksichtigt.

Als Mitwirkung in der Lehre werden angerechnet: Betreuung von Bachelor-studierenden in Praktika des Grundstudiums, Betreuung von Bachelor- und Master-studierenden bei Forschungsarbeiten im Labor (Praktika für Fortgeschrittene), Korrektur von Prüfungen und/oder Übungen, Lehrtätigkeit am Science Education Center.

Die Umsetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Studien-koordination Biologie entsprechend den Regeln im Dokument „Teaching requirement for PhD students“ (siehe <https://www.biologie.uzh.ch/de/Studium/Doktorat.html>)

3. Promotionskommission und Doktoratsvereinbarung

Der/die Doktorand:in und der/die Forschungsgruppenleiter:in der Dissertation entscheiden zusammen über die Zusammensetzung der Promotionskommission. Diese folgt den Auflagen der Doktoratsordnungen an der jeweiligen Fakultät bzw. Departement, an welcher die Immatrikulation während dem Doktorat erfolgt ist.

Die Doktoratsordnungen regeln im Weiteren die Häufigkeit und den Ablauf der Besprechungen der Promotionskommission mit der/m Doktorierenden. Diese Besprechungen sind schriftlich festzuhalten und durch die Mitglieder der Promotions-kommission zu unterschreiben.

Eine unterzeichnete Doktoratsvereinbarung zwischen der/m Forschungsgruppen-leiter:in und der/m Doktorand:in ist spätestens 6 Monate nach Beginn des Promotions-studiums einzureichen.

IV. Doktoratsabschluss

Vertraulichkeit

Ein wichtiger Bestandteil des Doktoratsprogrammes ist der Austausch von wissen-schaftlichen Daten und Ergebnissen zwischen den verschiedenen Instituten aller beteiligten Hoch-schulen. Solche Ergebnisse sind von allen Teilnehmenden als streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen ausserhalb des Programms

weitergegeben werden, solange die Ergebnisse nicht durch die/den Autor:in oder Urheber:in der Daten veröffentlicht werden. Kein/e Teilnehmer:in des Doktorsprogrammes darf wissenschaftliche Ergebnisse zum Nachteil der beteiligten Hochschulen verwenden. Insbesondere darf kein/e Teilnehmer:in durch eine vorzeitige Veröffentlichung oder sonstige vorzeitige Bekanntgabe von Ergebnissen das Recht auf Schutz des geistigen Eigentums der Hochschulen beeinträchtigen.